



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: revision-wrg@bfe.admin.ch

5. Oktober 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision des Wasserrechtsgesetzes. Wasserzinsregelung nach 2019

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Revision des Wasserrechtsgesetzes (Wasserzinsregelung nach 2019) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Die Grünliberalen schätzen den Wert der einheimischen, emissionsarmen Wasserkraft hoch ein. Eine gute Ausnutzung des technischen und wirtschaftlichen Potenzials ist im Rahmen der Energiestrategie 2050 zwingend – immer unter Beachtung des Erhalts unwiederbringlicher Natur- und Landschaftsschätze.

Das wirtschaftliche Potenzial der Wasserkraft hängt stark von nationalen und internationalen Rahmenbedingungen ab. Diese Rahmenbedingungen sind möglichst Wasserkraft-freundlich auszugestalten. Idealerweise sähen die Grünliberalen hier ein Preismodell, bei dem alle Stromproduktionsarten ihre vollen Kosten inkl. Nebenkosten (Umweltbelastung, Gesundheitskosten, Risikoversicherungen) über den Stromerlös abdecken müssen. In einem solchen Preismodell wären ein klarer Kostenvorteil und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft zu erwarten. Als kleiner Schritt in diese Richtung würden die Grünliberalen die Erhebung eines CO₂-Zuschlages auf Importstrom sehr begrüßen.

Die Senkung und zukünftige Flexibilisierung des Wasserzinses werden im Sinne einer Sofortmassnahme und als zweitbeste Lösung unterstützt.

Wasserzinsniveau

Unbestritten ist, dass das Recht der Nutzung der Wasserkraft einen Wert hat und durch den Konzessionsnehmer abgegolten werden muss. Fraglich ist jedoch, wie hoch dieser Wert anzusetzen ist.

In der Vergangenheit ist der Wasserzins immer wieder erhöht worden, wobei nur ein Teil teuerungsbedingt war. Eine wichtige Begründung der Wasserzinserhöhung waren jeweils die guten Gewinne der Stromkonzerne am Stromverkauf. Mit der schrittweisen Erhöhung des Wasserzinses wurden die Kantone und Gemeinden als Konzessionsgeber an den wirtschaftlichen Gewinnen auf der Wasserkraftnutzung beteiligt. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass in der heutigen Situation mit tiefen Strompreisen eine Senkung der Wasserzinsen möglich sein muss.

Art. 49

Die Grünliberalen unterstützen deshalb eine Rückkehr zum Wasserzinsniveau aus dem Jahr 2010 von 80.-Fr./kW.

Ausnahmeregelung und Variante

Die Grünliberalen stehen jeglichen Ausnahmeregelungen und Differenzierungen zwischen einzelnen Kraftwerken sehr kritisch gegenüber. Die Gesetzgebung sollte klar und einfach sein sowie verlässliche Rahmenbedingungen für alle Parteien schaffen. Dies betrifft einerseits die Ausnahme für Wasserkraftwerke, die einen Investitionsbeitrag erhalten (Art. 50a VE-WRG), und andererseits die Idee einer Reduktion des Wasserzinses nur für notleidende Kraftwerke (Variante gemäss Erläuterndem Bericht).

Art. 50a

Artikel 50a VE-WRG bedeutet eine zusätzliche Subvention dieser Kraftwerke, welche Investitionen in die zusätzliche Produktion von Wasserkraft fördern soll. Diese Förderung ist im Rahmen der Energiestrategie erwünscht. Von Seiten des Bundes werden die Kraftwerke über den Investitionsbeitrag unterstützt. Zusätzlich soll nun das wasserzinsberechtigten Gemeinwesen während 10 Jahren auf den Wasserzins verzichten. Dies führt zwar dazu, dass anfänglich die Gemeinwesen auf den Wasserzins verzichten müssen, doch werden dadurch Investitionen getätigt, die sonst allenfalls gar nicht erfolgen würden (neue bzw. erweiterte Produktion nicht marktfähig). Diese Investitionen führen nach einer Verzögerung zu neuen Einnahmen der Gemeinwesen für den grossen Teil der Konzessionsdauer. Die Grünliberalen erwarten aber, dass bei der Bemessung des Investitionsbeitrages nach Artikel 26 des Energiegesetzes (EnG) auf die zusätzliche Subvention durch den Erlass des Wasserzinses angemessene Rücksicht genommen wird. Der maximale Investitionsbeitrag sollte deshalb nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden. Andernfalls besteht das Risiko einer Übersubventionierung.

Die Grünliberalen beantragen weiter folgende Änderung in Artikel 50a Absatz 1 Einleitungssatz VE-WRG: „Bei Wasserkraftwerken, für die ein Investitionsbeitrag nach Artikel 26 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) ausgerichtet werden kann ~~wird~~, gelten die folgenden Ermässigungen:“

Begründung: Der Investitionsbeitrag nach Artikel 26 EnG hängt sowohl von einer Einzelfallbetrachtung als auch von Artikel 24 Absatz 1 EnG ab. Dieser wiederum schränkt die Gewährung des Investitionsbeitrages mit der Bedingung „sofern die Mittel reichen“ ein. Diese „Alles-oder-nichts“-Logik verstärkt die Unsicherheiten bezüglich der Rahmenbedingungen, mit denen ein Investor konfrontiert ist, und ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Variante: Notleidende Kraftwerke

Inwieweit ein Kraftwerk „notleidend“ ist, ist an sich schon eine schwierige Frage. Noch schwieriger wird es in der Beurteilung, aus welchen Gründen ein Kraftwerk notleidend geworden ist. Wir Grünliberalen erachten es als falsch, dass Kraftwerke, die aufgrund von Misswirtschaft oder Fehlinvestitionen in diese Kategorie geraten, mit tieferen Wasserzinsen belohnt werden.

Die Grünliberalen sprechen sich für klare, verlässliche Rahmenbedingungen aus und lehnen eine Differenzierung zwischen notleidenden und nicht-notleidenden Kraftwerken ab.

Flexibilisierung des Wasserzinses

Im Vorschlag einer Flexibilisierung des Wasserzinses in Abhängigkeit eines Referenzmarktpreises erkennen die Grünliberalen nur Vorteile. Die seit Jahrzehnten faktisch praktizierte Anpassung des Wasserzinses an die Strommarktpreise wird gesetzlich festgelegt, ohne dass jedes Mal eine Gesetzesrevision notwendig wird. Das konzessionsberechtigten Gemeinwesen kann mit fixen Minimaleinnahmen aus dem Wasserzins rechnen und profitiert von steigenden Strommarktpreisen. Stromproduzenten erhalten mehr Investitionssicherheit sowie eine automatische Entlastung im Falle sinkender Strommarktpreise.

Wie schon erwähnt ist auch hier klarzustellen, dass der Wasserzins nicht nach der individuellen Rentabilität eines Wasserkraftwerks oder den Stromverkaufspreisen eines Energiekonzerns berechnet werden darf.

Der flexibilisierte Wasserzins soll sich einzig und allein auf einen schweizweit gültigen Referenzmarkpreis beziehen.

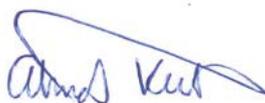
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion